Datenschutzordnung

Gliederung: DLRG Landesverband Württemberg e.V.

Beschlossen:

14.11.2020

In Kraft:

14.11.2020



Deutsiche Lebens-Rettungs-Gesellschaft



DATENSCHUTZORDNUNG des

DLRG Landesverbands Württemberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich	<u>3</u>
§ 2 Erheben von Daten.	<u>3</u>
§ 3 Nutzung der Daten	<u>5</u>
§ 4 Verpflichtung auf das Datengeheimnis	<u>6</u>
§ 5 Weitergabe von Daten	<u>6</u>
§ 6 Sperrung und Löschung von Daten	<u>7</u>
§ 7 Sicherheitsvorkehrungen	<u>7</u>
§ 8 Betroffenenrechte	<u>8</u>
§ 9 Datenschutzbeauftragter	<u>9</u>
§ 10 Aufbewahrungsfristenn	<u>9</u>
§ 11 Weitere Regelungen	<u>9</u>
Anhang	10

§ 1 Regelungsbereich

Diese Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verbindlich den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und Nutzen solcher Daten im DLRG-Landesverband Württemberg e.V. und seinen Untergliederungen, im Folgenden als VEREIN bezeichnet. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der VEREINsmitglieder auch Daten zu Personen, die zum DLRG- Landesverband Württemberg e.V. in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z.B. Kursteilnehmer, Beitragszahler für Mitglieder, Lieferanten, Sponsoren u.a.).

§ 2 Erheben von Daten

(1) Mitgliederdaten

- a) Für Zwecke der Mitgliederverwaltung werden bei Eintritt eines Mitglieds oder im Rahmen einer nachträglichen erforderlichen Ergänzung folgende Daten erhoben:
 - a. Nachname
 - b. Vorname
 - c. Geschlecht
 - d. Geburtsdatum
 - e. Familienstatus
 - f. Adresse
 - g. Telefonnummer, bei Minderjährigen eine Notfallrufnummer eines Sorgeberechtigten
 - h. Emailadresse
 - i. Eintritts- und Zugangsdatum
 - j. Letzte DLRG Gliederung
 - k. Bankverbindung
 - I. mindestens ein Erziehungsberechtigter (nur bei Minderjährigen)

Bei Eintritt wird das Mitglied auch Mitglied im DLRG Bundesverband, gemäß Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes. In Sonderfällen kommt es zu einer Verantwortlichkeitsteilung bzgl. der personenbezogenen Daten, z.B. wenn ein Mitglied Funktionen ausübt oder beim Bundesverband aktiv wird durch Schulungen oder Rettungseinsätze.

Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen. Anmeldungen zu Veranstaltungen erfordern zwingend die Angabe und Zustimmung zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Veranstaltungsteilnahme, sonst ist die Teilnahme nicht möglich.

b) Es werden weitere Daten (z.B. Ausbildungsnachweise, Sportausweise, Ehrungen) erhoben, wenn dies zur Mitgliederverwaltung und zur Tätigkeit des Mitglieds im VEREIN erforderlich ist.

Dieses können außerdem Daten zur Tauglichkeit und Gesundheit (sofern notwendig), sowie Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten sein.

Im Fall von Einsatztätigkeiten des Mitglieds werden weitere Daten erhoben, soweit dieses für einen ordnungsgemäßen Einsatz des Mitglieds, sowie der Fürsorgepflicht der DLRG gegenüber dem Mitglied (Zweck der Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin) notwendig ist.

Insbesondere können diese sein:

- a. Ausbildung/Prüfungen
- b. Daten über den Gesundheitszustand (einschl. Vorerkrankungen, Allergien, Medikamente)
- c. Tauglichkeit (ärztliche Bescheinigung) für eine bestimmte Tätigkeit
- d. Adresse
- e. Telefonnummern
- f. e-mail Adresse
- g. Bekleidungsgrößen
- h. Name des Arbeitgebers
- i. Adresse des Arbeitgebers
- j. Telefon- bzw. Faxnummer des Arbeitgebers
- k. Name, Anschrift und Telefonnummern von nahen Angehörigen

(2) Daten bei Notfällen und Wasserrettung

- a) Für Zwecke der Erstellung von Einsatzprotokollen, Transportbelegen und Abrechnungen sowie zur Dokumentation werden von den Betroffenen insbesondere folgende Daten erhoben:
 - a. Nachname
 - b. Vorname
 - c. Geschlecht
 - d. Geburtsdatum
 - e. Adresse
 - f. Krankenkasse bzw. Kostenträger
 - g. Kassennummer
 - h. Versichertennummer
 - i. Name des Arbeitgebers
 - j. Adresse des Arbeitgebers
 - k. Einsatzdatum und Einsatzort
 - I. Erstbefund/Messwerte/Verletzungen/Maßnahmen
- b) Weitere Daten können nur erhoben werden, falls der Einsatz dies erfordert (z.B. Allergien, Name und Anschrift des Hausarztes, Name und Telefonnummer von Angehörigen).
- c) Die Daten werden von den jeweiligen Einsatzkräften und ggf. vom zuständigen Verbandsarzt erhoben.
 - d) Vom VEREIN bzw. seinen Untergliederungen wird ein Nachweis geführt, in das der Vorund Nachname sowie das Geburtsdatum des Betroffenen eingetragen werden.

(3) Erhebung von Daten Dritter

- a) Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern z.B. Lieferanten, Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Veranstaltungen) soweit dies für berechtigte Interessen des Vereins notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen.
- b) Bei Gästen, Zuschauern und Besuchern beschränkt sich dies im Regelfall auf die Legitimation der Anwesenheit, also Identifizierung als Angehöriger eines Vereinsmitglieds oder sonstiger Interessent. Bei Teilnehmern an Veranstaltungen, welche letztlich dem Versicherungsschutz des Vereins unterliegen, erhebt der Verein notwendige und freiwillige Daten analog dem in §2 Ziffer 1 beschriebenen Umfang und Verfahren.
- c) Die Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins gehört zu den Pflichten des Vereins als Arbeitgeber. Der Verein erhebt und nutzt darüberhinaus personenbezogene Daten von Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern, Buchhaltern, Kassenprüfern sowie weiteren Funktionsträgern des Vereins, soweit diese Daten für die Verwirklichung der

Vereinsziele, die Betreuung von Mitgliedern sowie die Verwaltung des Vereins notwendig sind.

- d) Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins erfolgt über das s.g. Internet Service Center des DLRG Bundesverbands. Vom DLRG Landesverband Württemberg werden in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet, mit Ausnahme gegebenenfalls freiwillig zur Verfügung gestellter Daten bei Verwendung eines Kontaktformulars oder bei der Anmeldung zu Lehrgängen und anderen Veranstaltungen. Weitere Hinweise dazu werden in der Datenschutzerklärung im Internetauftritt des VEREINS gegeben.
- e) Der VEREIN nutzt außerdem diverse Plattformen im Bereich Social Media, z. B. Facebook, YouTube und andere. Hier gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen des Betreibers der Plattform.
- f) Der Verein erhebt Daten von Sponsoren und Förderern.
- g) Der VEREIN erhebt und speichert Daten im Zusammenhang mit der Zusendung des Vereinsmagazins "Lebensretter". In diesem Zusammenhang ist keine separate Zustimmung erforderlich. Die Datenerhebung sowie die Zusendung des Magazins erfolgt auf Basis des Berechtigten Interesses des VEREINS (Art. 6, Abs. 1, lit.fDSGVO)

(4) Speicherung und Verarbeitung der Daten

Die Daten werden elektronisch und analog gespeichert und verarbeitet. Zuständig für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist der Leiter Wirtschaft, Finanzen bzw. dessen Vertreter oder jedes andere, mit der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung beauftragte Mitglied, bzw. angestellter Mitarbeiter der DLRG.

§ 3 Nutzung der Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. bzw. seiner Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Satzung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Artikel 6 DSGVO i.V.m EG 40).
- (2) Darüber hinaus dürfen Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Handwerker und Lieferanten) gespeichert und verarbeitet und genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der DLRG erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (Artikel 6. Abs. 1 lit.f DSGVO).
- (3) Der Verein nutzt die Daten seiner Vereinsmitglieder nur für Aktivitäten im Rahmen der Vereinssatzung bzw. dieser Datenschutzordnung. Die entsprechenden Verarbeitungstätigkeiten sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt.
- (4) Die Daten dürfen nur von DLRG Mitgliedern oder Mitarbeitern genutzt werden, deren Tätigkeit einen Zugriff auf diese Daten notwendig macht, z.B. die Vorsitzenden, Leiter Wirtschaft und Finanzen, von mit der Mitgliederverwaltung Beauftragten und Leitern Einsatz und Leitern Ausbildung bzw. deren Vertretern, Mitarbeiter einer Geschäftsstelle einer Gliederung oder des Bildungswerks. Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur in einem Umfang zulässig, wie es für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personengebundenen Daten anderer Mitglieder. Soweit im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen sowie zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte notwendig, können jedoch personenbezogene Daten in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben werden, ohne dass diese Funktionsträger sind.

(5) Die Offenbarung personenbezogener Daten in Aushängen und Vereinspublikationen beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Mannschaftsaufstellungen bei Wettbewerben, Siegerlisten, Teilnehmerlisten, Mitgliedslisten, Ehrungen, Mitgliederinformationen (mit Ansprechpartnern) sowie die dienstlichen Erreichbarkeiten von Funktionsträgern.

§ 4 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Die mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragen Funktionsträger (hauptamtliche Mitarbeiter, Datenerfasser, Ausbilder, Referenten, DLRG-Ärzte und Juristen, Webmaster und Systemadministratoren) werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (2) Diese Verpflichtung wird dokumentiert und revisionssicher aufbewahrt.

§ 5 Weitergabe von Daten

- (1) An andere DLRG-Mitglieder oder Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall weitergegeben werden, wenn das auskunftsersuchende Mitglied oder der Mitarbeiter ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Datenhat.
- (2) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder durch die Weiterleitung von Mitgliederlisten an Dritte, insbesondere an Wirtschaftsunternehmen oder Medienvertreter ist nur zulässig, wenn eine nicht widerrufene Einwilligung des oder der betroffenen VEREINsmitglieder vorliegt (DSGVO Artikel 4 Nr. 9 Satz 1 i.V.m. Artikel 4 Nr. 10).
- (3) Personenbezogene Daten dürfen für satzungsmäßige Zwecke insbesondere für Zwecke der Kostenerstattung, sowie zur Bearbeitung von Versicherungsfällen und im Rahmen von Ehrungen an übergeordnete Verbandsebenen (Bezirk, Landesverband, DLRG Bundesgeschäftsstelle oder an andere DLRG-Einrichtungen) oder Krankenkassen und Versicherungen übermittelt werden. Eine Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn das betroffene Mitglied berechtigte Einwendungen gegen die Preisgabe der Daten erhebt und durch die Unterlassung der Übermittlung keine rechtlichen Pflichten gegenüber der DLRG verletzt werden.
- (4) Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheiden entsprechende Gremien auf Ebene des Landesverbandes Württemberg.
- (5) Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des eigenen Vereins oder des anderen Vereins zu verwirklichen, beispielsweise bei der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen anderer Vereine.
- (6) Im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) wird von Funktionsträgern der Vor- und Zuname, die Funktion sowie die DLRG E-Mail-Adresse veröffentlicht. Weitergehende personenbezogene Daten (Vita) der Funktionsträger werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Internet veröffentlicht.
- (7) Die dienstliche Nutzung jeglicher kommerziell betriebener Internetplattform zum Speichern und Austausch von Daten (Clouds) oder die Benutzung von Messengern und Terminkalendern mit dienstlichen Kontakten ist untersagt, es sei denn es wurde auf Beschluss ein DSGVO konformer Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit diesen Anbietern geschlossen. Der DLRG-Bundesverband bietet ein Cloudsystem zur Nutzung innerhalb der DLRG an. Die Nutzung dieses Systems ist zugelassen.
- (8) Pressemitteilungen und Auskünfte an Pressemitarbeiter gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche

- Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interesse der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.
- (9) Verlangen Behörden und Zuwendungsgeber (Gemeindeverwaltungen, Landratsämter, sonstige Organisationen) im Rahmen der Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen die Vorlage von Listen mit Namen der Betroffenen, ist der Verein zur Übermittlung entsprechender notwendiger Daten berechtigt.
- (10) Gegenüber Arbeitgebern verweist der Verein auf den Grundsatz der Datendirekterhebung bei seinem Mitarbeiter. Anfragen einer Versicherung werden ausschließlich im Rahmen der Schadensabwicklung in notwendigem Umfang beantwortet. Hierbei beruft sich der VEREIN auf die Weitergabe der Daten nach berechtigtem Interesse (Art. 6, Abs. 1 lit. f) DSGVO).

§ 6 Sperrung und Löschung von Daten

- (1) Um eine weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken oder unmöglich zu machen, sind die erhobenen Daten unter den nachstehenden Voraussetzungen zu sperren oder zu löschen.
 - Das Sperren hat durch eine hierfür geeignete Kennzeichnung bzw. Auslagerung der Daten zu erfolgen. Durch Löschung sind die Daten dauerhaft und unumkehrbar unkenntlich zu machen.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie dies der VEREINszweck gemäß Satzung erfordert. Nach Wegfall der Zweckbestimmung (z.B. Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds) sind die Daten unverzüglich für die allgemeine Datenverarbeitung zu sperren und nach Wegfall der Voraussetzungen §35 (3) BDSG bzw. Artikel 17 (3) (EU) 2016/679 zu löschen.
- (3) Für Tagebücher aller Art (Bootstagebuch, Funktagebuch) gilt eine Verpflichtungsniederschrift mit eigenen Datenschutzbestimmungen und den dort hinterlegten Lösch- bzw. Aufbewahrungsfristen. Für alle anderen Daten gelten die Aufbewahrungsfristenn im Anhang. Die Aufbewahrungsfristen für Tagebücher befinden sich ebenfalls im Anhang. Alle Aufbewahrungsfristen sind ebenfalls im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt.
- (4) Sofern vom VEREIN erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten nachweislich unrichtig sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung.
 - Darüber hinaus sind personenbezogene Daten für die allgemeine Verarbeitung zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VEREIN Verantwortlichen stellen sicher, dass die zu löschenden Daten z.B. durch mehrfaches Überschreiben der Daten auf dem Datenträger, den Einsatz entsprechender Computerprogramme, oder durch Zerstörung der Datenträger unumkehrbar unlesbar gemacht werden. Schriftliche Unterlagen sind durch geeignete Geräte zu vernichten (Shredder mit mindestens Sicherheitsstufe 3).
- (6) Ist eine Löschung der personenbezogenen Daten wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, reicht eine dauerhafte Sperrung der Daten aus. Das Gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. (BDSG §35)

§ 7 Sicherheitsvorkehrungen

(1) Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass nur berechtigte Mitglieder, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beauftragt sind, Zugang zu Rechnern haben, die im VEREIN zur Speicherung und

Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden. Die Geschäftsräume die Zugang zum IT-System des VEREINs ermöglichen sind bei Abwesenheit der Berechtigten abzuschließen. Unberechtigten Personen ist der Zugang zu diesen Rechnern zu verweigern. Soweit die Daten in der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet werden, sind die Sicherheitsvorkehrungen durch vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers sicherzustellen und dieser sorgfältig auszuwählen (nach Art. 28, Abs. 1 DSGVO).

- (2) Der Verein schließt mit dem Betreiber des Servers, auf dem das Datenverarbeitungssystem des Vereins installiert sowie die Datenbank gespeichert wird, einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ab.
- (3) Durch die Vergabe von Passwörtern ist der Zugang zu den Rechnern bzw. den Datenbeständen des VEREINs auf diejenigen Mitglieder oder Mitarbeiter zu beschränken, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion einen solchen Zugang benötigen, wobei dieser auf die hierzu notwendigen Daten zu beschränken ist.
- (4) Sofern Mitglieder personenbezogene Daten mit Zustimmung des Vorsitzenden auf ihren privaten Rechnern (einschließlich Laptops, Notebooks, Handys und I-Pads) speichern und nutzen, ist dies nur für satzungsmäßige Zwecke und nur zur Ausübung der konkreten Funktion unter Beachtung der vorliegenden Datenschutzordnung zulässig. Für die Sperrung und Löschung gilt § 6 sinngemäß. nach dem Ausscheiden aus der Funktion hat das Mitglied die Daten unverzüglich zu löschen, sofern vom Vorsitzenden keine externe Speicherung für erforderlich gehalten und veranlasst wird.

§ 8 Betroffenenrechte

- (1) Jeder Betroffene (Mitglieder oder Dritte) hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und Zweck der Speicherung zu verlangen (Art. 15 DSGVO und § 34 Abs. 1 BDSG).
- (2) Das Ersuchen ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. oder der Untergliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu richten, wobei die Art der personenbezogenen Daten über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden soll.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht seine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit gegenüber dem DLRG Landesverband Württemberg e.V. oder seiner Gliederungen zu widerrufen. Für Mitglieder hat dies zur Folge dass sie ihre Mitgliedschaft in der DLRG kündigen.
- (4) Jeder Betroffene hat das Recht gemäß Art. 16 DSGVO die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung seiner gespeicherten Daten zu verlangen.
- (5) Jeder Betroffene hat das Recht gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlichist.
- (6) Jeder Betroffene hat das Recht gemäß Art 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihm bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt; der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, der Betroffene sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob

- die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (7) Jeder Betroffene hat das Recht gemäß Art. 20 DSGVO seine personenbezogenen Daten, die er dem VEREIN bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.
- (8) Jeder Betroffenen hat gemäß Art. 77 DSGVO das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- (9) Jeder Betroffenen hat gemäß Art. 21 DSGVO das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, wenn die Verarbeitung auf Grundlage von berechtigtem Interesse gemäß Art. 6 Abs 1 lit.f erfolgt, soweit für den Widerspruch Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen persönlichen Situation der betroffenen Person ergeben.

Der Widerspruch ist gegenüber dem Landesverband Württemberg e.V. geltend zu machen, eine e-Mail an <u>Datenschutz@wuerttemberg.dlrg.de</u> ist dazu ausreichend.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird nach §38 BDSG (neu) ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dieser ist dem Landesverbandspräsidenten bzw. den Vorsitzenden der Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit unmittelbar unterstellt und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzesweisungsfrei.
- (2) Er hat uneingeschränkten Zugang zu den erhobenen Daten und ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des BDSG erteilt.

§ 10 Aufbewahrungspflichten

- Aufbewahrungsfristen für bestimmte Daten sind im Anhang zu dieser Datenschutzordnung definiert. Außerdem finden sich Aufbewahrungsfristenn zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten des Vereins im Dokument "Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten", das auf Anfrage den Mitgliedern vorgelegt wird.
- Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen zu diesen Aufbewahrungsfristenn per Vorstandsbeschluss zu beschließen. Änderungen und Ergänzungen des Anhangs sind den Gliederungen des Landesverbands bekannt zu geben.

§ 11 Weitere Regelungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung diese Datenschutzordnung durch Vorstandsbeschluss in Kraft zu setzen. Diese Einzelregelungen und Verfahrensanweisungen sind den Gliederungen des Landesverbands bekannt zu geben.

Anhang

Liste Aufbewahrungsfristen für DLRG Unterlagen

Name der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Bemerkungen
EH Teilnehmerliste	5 Jahre	Gemäß DGUV G 304-001 Ziffer 2.4.6
SANTeilnehmerliste	5 Jahre	Empfehlung Referatsleitung Medizin
Liste bzw. Prüfungskarten TN Schwimmausbildung	10 Jahre	Gemäß PO S/RS
Liste bzw. Prüfungskarten Rettungsschwimmausbildung	10 Jahre	Gemäß PO S/RS
Bootstagebuch	10 Jahre 3 Jahre	Anweisung für den Bootsdienst in der DLRG (Bootsdienstanweisung)
Fahrtenbuch	6 Jahre	Steuerrecht (§ 147 AO)
Teilnehmerlisten Kurse Bootswesen	10 Jahre	It. Referatsleitung Bootswesen
Prüfungsunterlagen Prüfungskarten ,Lichtbild, Gesundheitserklärung etc.) Bootsführerausbildung	10 Jahre	Abgabe an Bundesverband
Einsatztagebuch/ Einsatzdokumentation für die Krankenkasse	10 Jahre	
Wachtagebuch / Wachberichte	5 Jahre	
Mitgliederverwaltung	10 Jahre	Sperren bei Austritt, Löschen im Todesfall sofort oder spätestens 10 Jahre nach Austritt
Abrechnung KatS-Einsätze	10 Jahre	
Einsatzprotokolle für -WRD- Einsätze	5 Jahre	
Teilnehmerlisten mit	10 Jahre	
Rechnungsbezug		
Sonstiger Schriftverkehr ohne Rechnungsbezug	5 Jahre	
Schriftverkehr mit Dauerverpflichtung:	unbegrenzt, solange gültig	
Funktagebuch	1 Jahr	
Verpflichtungserklärungen	unbegrenzt	z.B. Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Austritt

ATN	Wie	
	Mitgliederverwalt	
	ung	